

# SONDERBEDINGUNGEN - FINANZKOMMISSION DEPOT

Diese Sonderbedingungen gelten für Kommissionsverträge zwischen dem Kunden und der FXFlat Bank GmbH (**Bank**) über die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten unter

dem „Rahmenvertrag – Finanzkommission Depot“, die über die Plattform Trader Work Station unter Nutzung des Depot abgeschlossen werden.

## 1. AUSFÜHRUNG VON KOMMISSIONSGESCHÄFTEN

Bank und Kunde schließen Finanzkommissionsgeschäfte ab. Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten als Kommissionärin aus, beauftragt sie die Interactive Brokers Ireland Limited (irische Gesellschaftsnummer: 657406; nachfolgend: **IBIE**) als Zwischenkommissionärin, das Ausführungsgeschäft abzuschließen. IBIE führt dieses Geschäft entweder selbst aus oder beauftragt ihrerseits ein anderes Unternehmen der Interactive Brokers Gruppe – insbesondere die Interactive Brokers LLC –, ein solches Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Allen Unternehmen der Interactive Brokers Gruppe stehen für die Orderausführung verschiedene Ausführungswege und Ausführungsplätze zur Verfügung. Aufträge können an Börsen oder anderen Handelsplätzen und sowohl im Parketthandel als auch im elektronischen Handel ausgeführt werden.

Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen ein Unternehmen der Interactive Brokers Gruppe unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

## 2. VERTRAGSANBAHUNG UND VERTRAGSSCHLUSS

IBIE sowie andere Unternehmen der Interactive Brokers Gruppe führen Finanzkommissionsgeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Diese Ausführungsgrundsätze werden in der jeweils geltenden Fassung Bestand-

teil dieser Sonderbedingungen. Die jeweils aktuell geltenden Ausführungsgrundsätze sind auf der Website von Interactive Brokers einsehbar.

## 3. USANCEN; UNTERRICHTUNG; PREIS

### 3.1. Geltung von Rechtsvorschriften; Usancen; Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Handel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen der Bank sowie von Unternehmen der Interactive Brokers Gruppe.

### 3.2. Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen den Zwischenkom-

missionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

### 3.3. Preis des Ausführungsgeschäfts; Aufschlag; Aufwendungen

IBIE rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Die Bank sowie IBIE sind berechtigt, jeweils vereinbarte Aufschläge in Rechnung zu stellen. Der Preis des Ausführungsgeschäftes inklusive der Aufschläge wird unmittelbar vom Unterkonto des Kunden bei IBIE abgebucht. Ein möglicher Anspruch von FXFlat sowie IBIE auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 4. ERFORDERNIS EINES AUSREICHENDEN KONTOGUTHABENS

Die Bank ist zur Ausführung des Auftrags als Kommissionärin nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden auf dem Abrechnungskonto zur Ausführung ausreicht. Führt die Bank

den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

## 5. FESTSETZUNG VON PREISGRENZEN

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge). An diese Grenzen sind auch IBIE sowie alle anderen Unternehmen der Interactive Brokers Gruppe gebunden.

## 6. WEITERE REGELUNGEN BETREFFEND DIE AUSFÜHRUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN

### 6.1. Geltung der Ausführungsgrundsätze

Für die Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen und von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sowie für das Erlöschen laufender Aufträge, die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie fälligen Wertpapieren in Fremdwährungen und die Behandlung von Ausschüttungen und Wahlrechten gelten die Ausführungsgrundsätze von IBIE sowie die Ausführungsgrundsätze der Unternehmen der IB-Gruppe, die an der jeweiligen Ausführung beteiligt sind.

### 6.2. Mistrades und Misquotes

Nach den an den Handelsplätzen geltenden Usancen kommt für den Fall, dass Ausführungsgeschäfte zu nicht marktgerechten Preisen geschlossen wurden, eine Rückabwicklungsmöglichkeit in Betracht. Legt der Handelspartner im Zusammenhang mit der Ausführung einer Kundenorder aufgrund einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers oder ähnlicher Gründe irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (Misttrade oder Misquote), steht ihm gegenüber dem Partner des Ausführungsgeschäftes ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht zu. Dies kann dazu führen, dass IBIE als Partner eines Ausführungsgeschäftes die Ausführung des Wertpapiergeschäftes rückgängig zu machen hat. In diesem Fall kann IBIE dies auch von der Bank verlangen. Die Bank wird die Rückabwicklung in einem solchen Fall auch dem Kunden gegenüber vornehmen. Der

Kunde kann die Regelungen zu Mistrades bzw. Misquotes der einzelnen Ausführungsplätze auf den Webseiten der jeweiligen Börse einsehen.

### 6.3. Nachschusspflichten

Bei Abschluss von Geschäften in bestimmten Finanzinstrumenten kann die Verpflichtung des Anlegers bestehen, weitere Zahlungen zu tätigen, um Verluste aus dem Geschäft auszugleichen (Nachschusspflicht). Insbesondere besteht bei Geschäften mit gehebelten Finanzinstrumenten (z.B. Futures, Devisenkassageschäften, Contracts for Difference – CFD) das Risiko, im Verlustfall mehr als das ursprünglich eingesetzte Kapital zu verlieren.

#### 6.3.1. Keine Nachschusspflicht für Privatkunden beim Handel in CFD und Futures

Für Kunden, die nicht als professioneller Kunde im Sinne des WpHG eingestuft sind, ist eine Nachschusspflicht bei Geschäften ausgeschlossen, die auf den Handel mit CFD oder Futures gerichtet sind.

#### 6.3.2. Nachschusspflicht für professionelle Kunden

Professionelle Kunden im Sinne des WpHG sind bei Geschäften in CFD, Futures oder Devisenkassageschäften im Umfang der Handelsbedingungen zum Nachschuss verpflichtet. Reicht das Kundenguthaben nicht zum Ausgleich eines geforderten Nachschusses aus, hat der Kunde den Differenzbetrag unverzüglich zugunsten der Bank auf das Treuhandsammelkonto einzuzahlen.

## 7. HAFTUNG DER BANK BEI KOMMISSIONSGESCHÄFTEN

Die Bank haftet nicht für die ordnungsgemäße Ausführung der Order durch IBIE, sondern nur für eine ordnungsgemäße Weiterleitung der Order. Bis zum Abschluss des Ausführungsge-

schäfts haftet die Bank zudem bei der Beauftragung von IBIE als Zwischenkommissionärin für deren sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

## 8. BESONDERE HINWEISE

Der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln zur Anfrage von Quotes und zum Geschäftsabschluss (Quotemachines) durch Kunden wird sowohl von der Bank als auch von den Handel-

spartnern als unsachgemäße Nutzung des Handelssystems angesehen und ist daher untersagt.